



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 28 vom 23.12.2016

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Öffnung eines verrohrten Zulaufgrabens zum Döferingbach auf dem Grundstück der Flurnummer 103 der Gemarkung Rottendorf bei Niedermurach</b>	2
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald, Landkreis Schwandorf für das Haushaltsjahr 2017</b>	2
<b>Stellenausschreibung Diplom-Ingenieure/-Ingenieurinnen / Bachelor (Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen)</b>	3
<b>Vollzug der Naturschutzgesetze Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Drei Ahorn in Neukirchen“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf</b>	4
<b>Vollzug der Naturschutzgesetze Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Quellmoor am Heiligen Brand“ auf dem Gebiet der Stadt Oberviechtach</b>	4
<b>Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 06.12.2016; Fortschreibung des Regionalplans (26. und 27. Änderung) –öffentliche Auslegung</b>	5

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);**

Öffnung eines verrohrten Zulaufgrabens zum Döferingbach auf dem Grundstück der Flurnummer 103 der Gemarkung Rottendorf b. Niedermurach

Antragsteller:

Verein Naturpark Oberpfälzer Wald e.V., Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf

### **Bekanntmachung**

Der Verein Naturpark Oberpfälzer Wald e.V., Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf stellte mit Schreiben vom 13.01.2016 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für die Öffnung eines verrohrten Zulaufgrabens zum Döferingbach auf dem Grundstück der Flurnummer 103 der Gemarkung Rottendorf b. Niedermurach. Mit Email vom 01.07.2016 wurde ein Tekturplan vorgelegt

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.1 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3b bis 3f UVPG geprüft. Gemäß § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 13.12.2016  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald Landkreis Schwandorf für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des § 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt: er schließt im

Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	1.747.200 €
Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	860.000 €

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes wird auf 500.000 € festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Finanzplan für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 mit Investitionsprogramm ist Bestandteil dieser Satzung.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, den 13.12.2016  
Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
Maximilian Beer  
Stv. Verbandsvorsitzender

**Stellenausschreibung Diplom-Ingenieure/-Ingenieurinnen / Bachelor  
(Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen)**

Der Landkreis Schwandorf sucht

Diplom-Ingenieure/-Ingenieurinnen / Bachelor  
(Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen)

1. zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die technische Sachbearbeitung in der Unteren Bauaufsichtsbehörde,
2. zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Bereich Hochbau (Bau und Unterhalt der Landkreisgebäude) und
3. ab 1. April 2017 für das Leaderprojekt „Barrierefreier Landkreis Schwandorf“ (vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Fördermittel aus dem LEADER-Programm).

Nähere Informationen zu diesen Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen](http://www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens

17. Januar 2017

an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf.  
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Ruf-Nr. 09431/471-494 (Frau Simon).

Schwandorf, 14. Dezember 2016  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Vollzug der Naturschutzgesetze**

### **Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Drei Ahorn in Neukirchen“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf**

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege ( Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG ) vom 29.Juli 2009 ( BGBl. I, S. 2542 ), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82), geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. Nr. 4/2015 S. 73) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

#### Aufhebungsverordnung

##### § 1

- (1) Durch Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Burglengenfeld vom 23.03.1970 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Burglengenfeld vom 11., 12.07.1970) wurden drei Ahornbäume mit der Bezeichnung „Drei Ahorn in Neukirchen“ unter Schutz gestellt.
- (2) Diese Schutzmaßnahme wird vollständig aufgehoben.
- (3) Auf die mit der Aufhebung der Schutzmaßnahme verbundenen Folgen für die Verkehrssicherungspflicht wird hingewiesen.

##### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 12.12.2016  
Landratsamt Schwandorf

Ebeling  
Landrat

## **Vollzug der Naturschutzgesetze**

### **Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Quellmoor am Heiligen Brand“ auf dem Gebiet der Stadt Oberviechtach**

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege ( Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG ) vom 29.Juli 2009 ( BGBl. I, S. 2542 ), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82), geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. Nr. 4/2015 S. 73) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

#### Aufhebungsverordnung

##### § 1

- (1) Durch Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 03.03.1980 (Amtsblatt des Landkreises Schwandorf vom 14.03.1980) wurde ein Niedermoor mit der Bezeichnung „Quellmoor am Heiligen Brand“ unter Schutz gestellt.
- (2) Diese Schutzmaßnahme wird vollständig aufgehoben.
- (3) Auf die mit der Aufhebung der Schutzmaßnahme verbundenen Folgen für die Verkehrssicherungspflicht wird hingewiesen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 12.12.2016  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

### **Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 06.12.2016; Fortschreibung des Regionalplans (26. und 27. Änderung) –öffentliche Auslegung**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat am 22.11.2016 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (26. und 27. Änderung) beschlossen.

Die 26. Änderung des Regionalplans ist die Neufassung des Kapitels B IV „Wirtschaft“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne bisherigen Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ und Aufhebung der Kapitel B V „Arbeitsmarkt“ und B VII „Erholung“ – Ergänzende Beteiligung zu den Änderungen.

Die 27. Änderung des Regionalplans ist die Neufassung des Kapitels B IX „Verkehr“ (bisher „Verkehr und Nachrichtenwesen“) – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 27.12.2016 bis einschließlich 30.01.2017 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus: Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 153, 1. OG – Westflur. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord ([www.oberpfalz-nord.de](http://www.oberpfalz-nord.de) → „Regionalplan“ → „Fortschreibungen“ → „Wirtschaft“ bzw. „Verkehr“.

Direktlink: <http://www.oberpfalz-nord.de/wirtschaft.htm> bzw.  
<http://www.oberpfalz-nord.de/verkehr.htm>

und der höheren Landesplanungsbehörde ([www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 6 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“

Direktlink:  
[http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6\\_fortschreibung/index.htm](http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/rpl6_fortschreibung/index.htm)

einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLPIG am **31.01.2017** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: [KWittmann@neustadt.de](mailto:KWittmann@neustadt.de)) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d.Waldnaab, 06.12.2016  
Andreas Meier  
Landrat, Verbandsvorsitzender